



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Landgericht Gießen
Ostanlage 15
35390 Gießen



Aktenzeichen: **802 Js 35646/13**

Bearbeiter/in: Döring

Durchwahl: 3129

Fax: 3131

E-Mail:

Ihr Zeichen: **3 Ns - 802 Js 35646/13**

Ihre Nachricht:

Datum: 03.07.2015

Strafverfahren gegen Herrn Jörg Bergstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Selbstanzeige genannten Gründe vermögen keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Vorsitzenden Richters zu begründen:

Das derzeit anhängige Berufungsverfahren ist keine Neuauflage oder Nachlese des vor mehreren Jahren rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens.

Auch eine etwaige Beleidigung vermag aus den in der Selbstanzeige genannten Gründen keine Zweifel zu begründen.

Dasselbe gilt für die Subsumtion: Unabhängig von der Ansicht des Angeklagten und der Rechtsprechung ist § 265a StGB geltendes Recht und daher anzuwenden. Bei Zweifeln ist die Akte dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Eine Ausschließung des zuständigen Richters vermag hiermit nicht begründet zu werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche genannten Gründe auch bereits vor der Terminierung am 05.03.2015 bestanden haben. Allein das an diesem Tag erfolgte Ablehnungsgesuch, das der Staatsanwaltschaft ebenso wenig vorliegt, wie die darauf ergangene Entscheidung, vermag keine Ablösung zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Moser
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt